# H E R N E — Bebauungsplan Nr. 10 — Katholisches Krankenhaus

Gemarkung Herne, Flur 43

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, dem textlichen Teil und aus dem Original des am 4.1.1927 förmlich festgestellten Bebauungsplanes (Fluchtlinienplanes) Altenhöfener Str.

Die Zusammengehörigkeit ist auf allen Teilen beurkundet.

Herne, den 16.12.1963 — Der Oberstadtdirektor — Städt. Vermessungsrat

Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes wird die -"Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung vom 18.7./6.9.1955-" aufgehoben.
Baustufe ~~A, B III g~~ aufgehoben.

Dieser Bebauungsplan Nr. 10 ~~(Fluchtlinienplan)~~ wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 -teilweise- aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 70 geworden.
Herne, den 27. 11. 1967 — Der Oberstadtdirektor — Stadtvermessungsoberamtmann

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen, der Örtlichkeit und mit der festgestellten stadtbaulichen Planung bescheinigt.
Herne, den 25. 11. 1963 — Stadt Verm. Rat
Entwurf aufgestellt

Herne, den 26. Nov. 1963 — Baudezernent — Stadtplanungsamt
Stadtbaurat — Dipl. Ingenieur

Bau- u. Grundstücks-ausschuß hierzu ermächtigt gemäß § 29 (2) GO NW durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.2.1962 hat in seiner Sitzung am 22.2.62 nach § 7 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 28. Nov. 1963 — Der Oberstadtdirektor In Vertretung — Stadtbaurat
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.12.63 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf genehmigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Herne, den 16. 12. 1963 — Der Oberstadtdirektor In Vertretung — Stadtbaurat
Diese Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2.1.1964 bis 3.2.1964 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 4. Februar 1964 — Der Oberstadtdirektor In Vertretung — Stadtbaurat
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.3.1964 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Herne, den 16. März 1964 — Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 23. März 1964 A.-Z.: 3-697-63
Der Verbandsdirektor — I.A. — Essen, den 15.5.1964 — Baudirektor

Siehe 3
Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2. Juli 1964 genehmigt worden.
Az.: I B 2 - 165/4 (Herne 10)
Landesbaubehörde Ruhr — 1964 — Oberregierungs- und -baurat
Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 2. Juli 1964 Az. I B 2 - 165/4 (Herne 10) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Herne, den 19. 7. 1964 — Der Oberstadtdirektor In Vertretung — Stadtbaurat




Maßstab 1:500

Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 B Bau G.
Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des Bergbaues der Zeche Shamrock.
Im Baufalle sind zur Vermeidung von Bergschäden auf Verlangen des infrage kommenden Bergwerksunternehmens die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

## Zeichenerklärung

Bemerkung

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen

### Bestand

Wohn- u. Geschäftsgebäude — gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude — öffentliche Gebäude

- II Geschoßzahl, vorhandener Gebäude
- Satteldach bis 30° / über 30° Dachneigung
- M Mansardach — W Walmdach
- F Flachdach — P+ Pultdach - Traufe
- Staatgrenze — Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze — Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze — Top. Umrißlinie
- 51,3 Höhenpunkt — Tr 63,2 Traufenhöhe u. N.N.
- Straßenbahn — (P) Öffentl. Parkplatz
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Versorgungsleitungen (oberirdisch)
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

### Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze — Begrenzungslinie
- Baulinie — Baugrenze

### Aufhebungen der Festsetzungen

Aus dem Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) Altenhöfener Str. wird die Bau- u. Begrenzungslinie von x A bis x B aufgehoben.

### Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Umlegungsgebietes
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Baugebietsgrenze — Begrenzungslinie
- Baulinie — Baugrenze

Art der baulichen Nutzung
- WS Kleinsiedlungsgebiet — Reines Wohngebiet
- WA Allgem. Wohngebiet — Mischgebiet
- Dorfgebiet — Kerngebiet
- Gewerbegebiet — Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet — SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
- Z II Zwingend vorgeschr. Zahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
- GFZ Geschoßflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen
- Einzelhäuser — Doppelhäuser
- Hausgruppen — geschl. Bauweise
- Firstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- Satteldach — Walmdach
- Pultdach - Traufe — F Flachdach
- Dachneigung

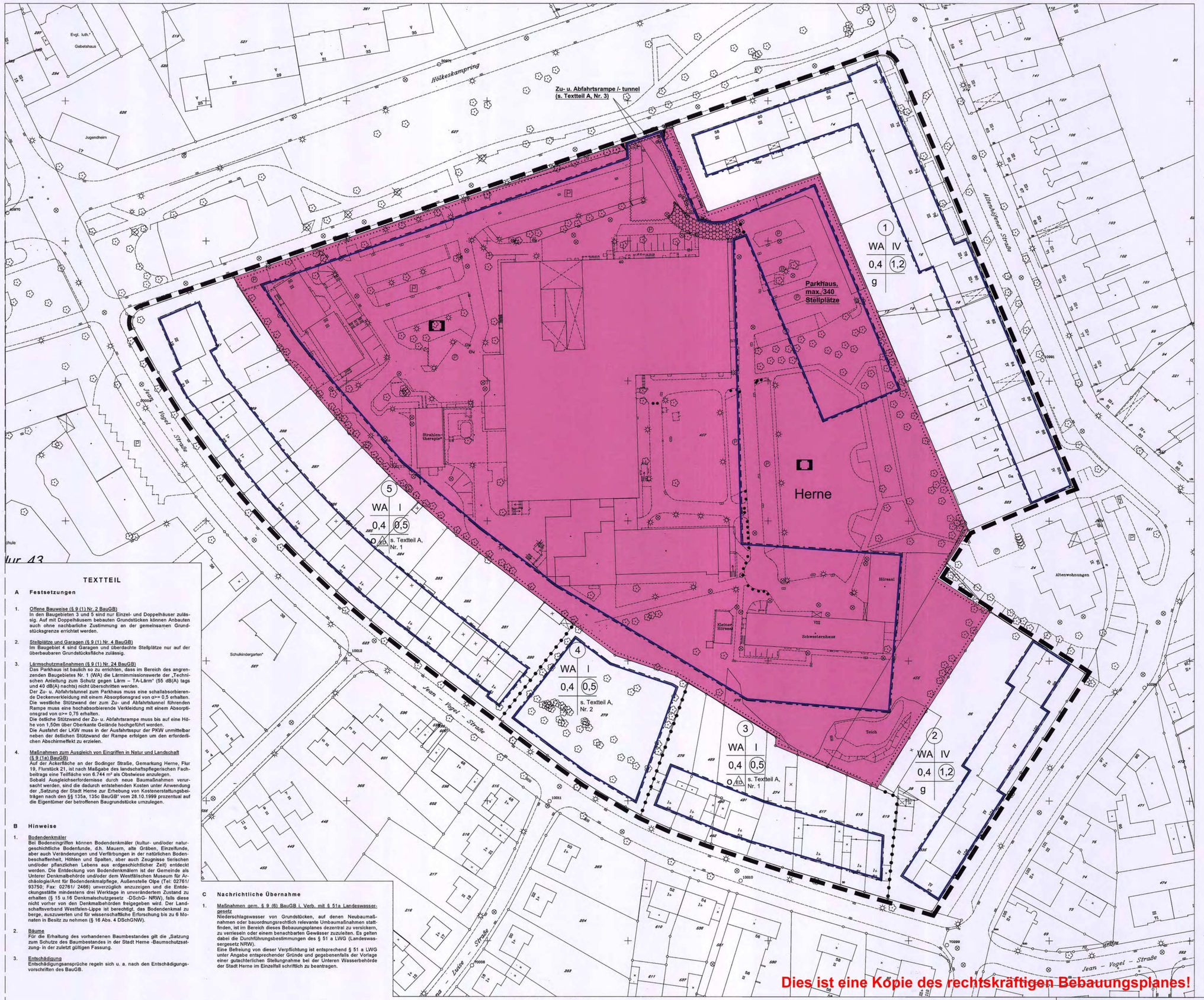
### Flächen

- Überbaubare Flächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)
- GO (ES) Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 1e BBauG)
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)
- Verkehrsflächen öffentlich (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
- Verkehrsflächen (privat) (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
- Grünflächen öffentlich (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)
- Grünflächen (privat) (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsanlagen - spielplatz) (§ 9 (1) Nr. 13 BBauG)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

Sonstige Festsetzungen
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Leitungen (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG)
- Anpflanzen und Erhalten von einzelnen Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG)
- Anpflanzen und Erhalten von Baum- und Strauchgruppen (§ 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG)

### Nachrichtliche Darstellungen

Planung (nicht verbindliche Darstellungen)
- z.B. Grundstücksgrenze
- öffentliche Parkplätze
- Verkehrsflächen u.s.w.




## TEXTTEIL

### A Festsetzungen

1. Offene Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
In den Baugebieten 3 und 5 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Auf mit Doppelhäusern bebauten Grundstücken können Anbauten auch ohne nachbarliche Zustimmung an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden.

2. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
Im Baugebiet 4 sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Das Parkhaus ist baulich so zu errichten, dass im Bereich des angrenzenden Baugebietes Nr. 1 (WA) die Lärmimmissionswerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm" (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) nicht überschritten werden.
Der Zu- u. Abfahrtstunnel zum Parkhaus muss eine schallabsorbierende Deckenverkleidung mit einem Absorptionsgrad von $\alpha \geq 0,5$ erhalten.
Die westliche Stützwand der zum Zu- und Abfahrtstunnel führenden Rampe muss eine hochabsorbierende Verkleidung mit einem Absorptionsgrad von $\alpha \geq 0,75$ erhalten.
Die östliche Stützwand der Zu- u. Abfahrtsrampe muss bis auf eine Höhe von 1,50m über Oberkante Gelände hochgeführt werden.
Die Ausfahrt der LKW muss in der Ausfahrtsspur der PKW unmittelbar neben der östlichen Stützwand der Rampe erfolgen um den erforderlichen Abschirmeffekt zu erzielen.

4. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 (1a) BauGB)
Auf der Ackerfläche an der Sodinger Straße, Gemarkung Herne, Flur 19, Flurstück 21, ist nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrags eine Teilfläche von 6.744 m² als Obstwiese anzulegen.
Sobald Ausgleichserfordernisse durch neue Baumaßnahmen verursacht werden, sind die dadurch entstehenden Kosten unter Anwendung der „Satzung der Stadt Herne zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135a, 135c BauGB" vom 28.10.1999 prozentual auf die Eigentümer der betroffenen Baugrundstücke umzulegen.

### B Hinweise

1. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u.16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

2. Bäume
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne -Baumschutzsatzung- in der zuletzt gültigen Fassung.

3. Entschädigung
Entschädigungsansprüche regeln sich u. a. nach den Entschädigungsvorschriften des BauGB.

### C Nachrichtliche Übernahme

1. Maßnahmen gem. § 9 (6) BauGB i. Verb. mit § 51a Landeswassergesetz
Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen Neubaumaßnahmen oder bauordnungsrechtlich relevante Umbaumaßnahmen stattfinden, ist im Bereich dieses Bebauungsplanes dezentral zu versickern, zu verrieseln oder einem benachbarten Gewässer zuzuleiten. Es gelten dabei die Durchführungsbestimmungen des § 51 a LWG (Landeswassergesetz NRW).
Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist entsprechend § 51 a LWG unter Angabe entsprechender Gründe und gegebenenfalls der Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Herne im Einzelfall schriftlich zu beantragen.

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone

| Nr. des Baugebietes | |
|---|---|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
| GRZ | GFZ |
| Bauweise | Hinweis auf Textteil |

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. III als Höchstmaß

Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. 0,4 als Höchstmaß

Geschossflächenzahl (GFZ)
- z.B. 1,2 als Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

g geschlossene Bauweise

Baugrenze

**Fläche für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Krankenhaus

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ein- u. Ausfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Zu- u. Abfahrtsrampe

Zu- u. Abfahrtstunnel

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO)

**Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!**

# Stadt Herne

**Stadtbezirk Herne-Mitte**

**Gemarkung Herne**

**Flur 43**

**Maßstab 1 : 500**

# Bebauungsplan Nr. 10

**1. Änderung**

**Katholisches Krankenhaus**

**Rechtsgrundlagen:**

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.IS.2141) in der zuletzt geltenden Fassung.

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.123) in der zuletzt geltenden Fassung.

3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58).

4. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV NRW S.666) in der zuletzt geltenden Fassung.

5. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.255) in der zuletzt geltenden Fassung.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990

Herne, den 21.1.05

Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig
Herne, den 21.01.2005

Fachbereich Stadtplanung: Ltd. Städt. Baudirektor
Fachbereich Vermessung und Kataster i.V.: Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberbürgermeister: Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 12.02.2004 durchgeführt worden.

Herne, den 24.01.05
Der Oberbürgermeister
Städt. Verwaltungsrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 29.06.2004 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Herne, den 25.01.05
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.08. bis 29.09.2004 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 21.01.05
Der Oberbürgermeister
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 14.12.2004 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 25.01.05
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten**

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 02.03.2005
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 02.03.05
Der Oberbürgermeister
Ltd. Städt. Baudirektor